



NEWSLETTER – TÜRKEI
NR. 8: SEPTEMBER 2016 (2)

AUF EINEN BLICK

NACHRICHTEN AUS DER KANZLEI	<ul style="list-style-type: none">– Neues zum Demirbank-Fall– Treffen mit dem baden-württembergischen Justiz- und Europaminister Guido Wolf– Financial Monthly Global Awards 2016 (?)
AKTUELLE NACHRICHTEN AUS POLITIK UND WIRTSCHAFT	<ul style="list-style-type: none">– Der Putsch und seine Folgen (4) - Erklärung zur aktuellen Situation in der Türkei– Abschaffung der Winterzeit
GESETZGEBUNG	<ul style="list-style-type: none">– Gründung der Türkischen Vermögensfonds AG– Zulassung ausländischer Arbeitnehmer– Rechtsverordnungen mit Gesetzeskraft

Lenzhalde 68 – D-70192 Stuttgart
Tel: +49 (0) 711 / 997 977-0 – Tel: +49 (0) 711 / 997 977-20
eMail: info@rumpf-legal.com – www.rumpf-legal.com

in Kooperation mit: Rumpf Consulting Danışmanlık Hizmetleri Ltd. Şti.
Ömer Avni Mah. Meclisi Mebusan Cad. Molla Bayırı Sok. Karun Çıkmaızı No: 1 Deniz Han Kat:2 Daire:10
TR-34427 Kabataş – İstanbul - Tel. +90 212 243 76 30 – Fax +90 212 243 76 35
info@rumpf-consult.com – www.rumpf-consult.com

Die Informationen in diesem Newsletter ersetzen nicht die anwaltliche Beratung.

R NACHRICHTEN AUS DER KANZLEI

NEUES ZUM DEMIRBANK-FALL

In unserem Demirbank-Fall gibt es neue Entwicklungen. Am 7.6.2016 hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte auch im [Fall Knick](#) zugunsten unserer Mandantschaft entschieden. Die Entscheidungen über die Entschädigungen in den mehr als 850 Fällen erwarten wir bis Ende dieses Jahres, spätestens jedoch bis zum Frühjahr 2017.

TREFFEN MIT DEM BADEN-WÜRTTEMBERGISCHEN JUSTIZ- UND EUROPAMINISTER GUIDO WOLF

Zusammen mit der Stuttgarter Anwältin Süheyla Ince Demir folgte Professor Rumpf einer Einladung des baden-württembergischen Justiz- und Europaministers Guido Wolf (CDU). In einem rund zweistündigen Gespräch informierte sich der Minister über die aktuelle Situation in der Türkei, insbesondere über die möglichen Hintergründe der staatlichen Maßnahmen gegen die Gülen-Bewegung und ihre Sympathisanten.

FINANCIAL MONTHLY GLOBAL AWARDS 2016 U.A.

Unsere Kanzlei ist dieses Jahr wiederholt durch verschiedene Plattformen zum Preisträger im Bereich Schiedsgerichtsbarkeit gekürt worden, so unter den Finance Monthly Global Awards 2016, „Arbitration and Mediation Lawyer of the Year, Germany“. Wir halten diese kommerzielle Form der Preisvergabe, bei welcher die Bekanntgabe des Preises mit Kosten für den Gewinner verbunden ist, für zu undurchsichtig, um sich dessen zu rühmen. Auch wenn wir natürlich nicht ausschließen, tatsächlich einen solchen Preis verdient zu haben...

Von der Plattform „Acquisition International“ sind wir wenige Tage später als „Best International Arbitrator - Germany“ für 2016 gewählt worden. Dito.

R POLITIK UND WIRTSCHAFT

DER PUTSCH UND SEINE FOLGEN (4) - ERKLÄRUNG ZUR AKTUELLEN SITUATION

Nach nunmehr zwei Monaten seit dem Putschversuch ist der „Notstand“ in der Türkei landesweit noch nicht aufgehoben. Das Parlament hat sich inzwischen in die Parlamentsferien zurückgezogen. Böse Zungen meinen, es wolle damit vermeiden, nach drei Monaten Notstand sich zur Frage der Verlängerung äußern zu müssen.

Ein wesentliches Problem, dem sich ausländische und insbesondere deutsche Politiker im Gespräch mit türkischen Stellen widmen müssen, sind die ausufernden Maßnahmen gegen angebliche Gülen-Anhänger. Für den ständigen Beobachter ist der Eindruck entstanden, dass die Entlassungswelle längst nicht mehr nur den erkennbaren Gülen-Anhänger erfasst, sondern jeden, der durch wen auch immer als eine Person denunziert wird, die irgendwann einmal irgendetwas von Gülen gelesen, ein Buch von ihm im Bücherregal stehen oder bei

einem Unternehmen gearbeitet hat, dem eine enge Verbindung zur Gülen-Bewegung zugeschrieben wird.

Wir möchten nach wie vor nicht daran zweifeln, dass am Ende der Rechtsstaat siegen wird, also Personen, denen aktive und organische Verbindungen zur Gülen-Bewegung nicht nachgewiesen werden können, wieder eingestellt werden, geltendes Beamtenrecht korrekt angewendet und das Notstandsrecht nicht dazu missbraucht wird, einfach mal so irgendwelche Menschen ihrer Existenzgrundlagen zu berauben, die im Verdacht stehen, mit der aktuellen Regierungspolitik nicht einverstanden zu sein. Es ist zudem eine Atmosphäre des Denunziantentums entstanden, die das Ideal nationaler Einigkeit in dieser Krise in ein unschönes Licht rückt.

Immerhin hat Präsident Erdoğan inzwischen verstanden, dass die geostrategische Position der Türkei keinen Sinn entfaltet, wenn mit Nachbarn und Freunden nicht mehr geredet wird. Insoweit besteht Hoffnung, dass die türkische Regierung den Weg zurück auf die Spur findet, die in Richtung Frieden und Prosperität weist. Vor allem muss die türkische Regierung ganz schnell zurück auf eine ideologische Basis finden, die ihr die Kraft gibt, die gefährdeten Errungenschaften einer erfolgreichen Wirtschaftspolitik nicht nur zu erhalten, sondern auch fortzuentwickeln. Die Geschichte der letzten 100 Jahre hat gezeigt, dass dies nicht mit Parolen wie „eine Nation - ein Führer“ oder über die Diktatur einer Weltanschauung erreicht werden kann, sondern zur dauerhaften Voraussetzung ein rechtsstaatlich organisiertes demokratisches System hat. Letzteres ist das Boot, in dem alle sitzen. Im Augenblick ist es leck geschlagen...

ABSCHAFFUNG DER WINTERZEIT

Im Amtsblatt Nr. 29825 v. 8.9.2016 wurde der Ministerratsbeschluss v. 7.9.2016 bekanntgemacht, wonach mit sofortiger Wirkung die aktuell geltende Sommerzeit fort dauern und keine Zeitumstellung mehr erfolgen wird. Wenn Ende September in Deutschland auf Winterzeit umgestellt wird, erhöht sich der Zeitunterschied zwischen Mitteleuropa und der Türkei auf zwei Stunden.

R GESETZGEBUNG

GESETZ ZUR GRÜNDUNG DER TÜRKISCHEN VERMÖGENSFONDS AG

Am 26.8.2016 wurde im Amtsblatt Nr. 29814 das am 19.8.2016 erlassene Gesetz Nr. 6741 bekanntgemacht, mit dem eine Türkische Vermögensfonds AG gegründet wurde. Damit greift die türkische Politik ein System auf, das bereits von Mustafa Kemal Atatürk gefördert, dann aber im Zuge von Liberalisierung und Privatisierung in den 1990er Jahren wieder verlassen worden war - die Aufnahme staatlicher wirtschaftlicher Betätigung in Form einer Art öffentlicher Aktiengesellschaft. Diese Gesellschaft dient dem Zweck, Vermögen in der Weise aufzubauen, dass sie sich an den Aktien- und Immobilienmärkten engagiert und Beteiligungen aller Art erwirbt. Das Kapital in Höhe von 50 Millionen TL wird durch den Privatisierungsfonds gestellt. Der fünfköpfige Vorstand wird durch den Ministerpräsidenten er-

nannt. Einzelheiten der Unternehmensziele und -gegenstände werden durch den Ministerrat bestimmt. Der Fonds darf weitere Fonds und Kapitalgesellschaften gründen. Der Fonds und diese Gesellschaften sind von Einkommen- und Körperschaftsteuer befreit und verfügt über zahlreiche weitere Privilegien. Auch Ausnahmen von der Mehrwertbesteuerung bei Transaktionen gelten für diesen Fonds.

Die Notwendigkeit für einen solchen Fonds ist unklar, der Sinn liegt auf der Hand: Generierung von Staatseinkommen ohne wirksame Kontrolle. Möglicherweise besteht auch ein Zusammenhang mit der Verfolgung der Gülen-Bewegung, in deren Rahmen zahlreiche Unternehmen unter Zwangsverwaltung gestellt worden sind. Denn sollten diese Unternehmen im Wege der Enteignung oder der Beschlagnahme im strafrechtlichen Sinne dem Staat zugeführt werden, stünde dieser Fonds als Holding zur Übernahme solcher Anteile zur Verfügung. Derzeit werden solche Unternehmen dem Einlagensicherungsfonds überstellt, der eigentlich der Sanierung oder Liquidierung von Banken dient.

GESETZ ÜBER DIE ZULASSUNG AUSLÄNDISCHER ARBEITNEHMER

Am 13.8.2016 wurde in der Resmi Gazete (Amtsblatt Nr. 29800) das am 28.7.2016 verabschiedete Gesetz Nr. 6735 bekanntgemacht, das wir hier als „Internationales Arbeitsgesetz“ bezeichnen wollen. Denn es regelt die Voraussetzungen zur Arbeitsaufnahme durch ausländische Arbeitskräfte. Adressaten des Gesetzes sind natürliche Personen und Unternehmen, Gegenstand die abhängige Erwerbstätigkeit einschließlich von Ausbildungsverhältnissen. Das Gesetz greift dort, wo nicht ohnehin schon bilaterale oder multilaterale Abkommen gelten, die insoweit Vorrang haben.

Der Kern dieses Gesetzes besteht darin, dass prinzipiell die Verfahren zur Antragstellung für eine Aufenthaltserlaubnis sich nicht wesentlich ändern, aber der Ministerrat ausdrücklich zur Bestimmung der Politik der Aufnahme ausländischer Arbeitnehmer in den türkischen Arbeitsmarkt ermächtigt wird. Es wird also von Interesse sein, wie der Ministerrat bzw. der hierfür geschaffene Rat auf politische Ereignisse und Entwicklungen reagiert, soweit es um die Zulassung von Ausländern am Arbeitsmarkt geht. An dieser Stelle hat das Gesetz, gemessen an rechtsstaatlichen Kriterien, eine Schwachstelle. Denn die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis kann auch wegen fehlender Konformität mit der „internationalen Arbeitnehmerpolitik“ des Ministerrats versagt werden. Das erschwert eine vorhersehbare und nachvollziehbare richterliche Kontrolle.

Einem Arbeitnehmer wird auf erstmaligen Antrag eine Arbeitserlaubnis für maximal ein Jahr erteilt. Die Erlaubnis kann bei erstmaligem Verlängerungsantrag um bis zu zwei Jahre, danach um jeweils bis zu drei Jahre verlängert werden. Bei einem Wechsel des Arbeitgebers wird der Antrag wie ein erstmaliger Antrag behandelt. Hat der Arbeitnehmer aus anderen Gründen einen rechtmäßigen Aufenthalt von mindestens acht Jahren, kann auch eine unbefristete Arbeitserlaubnis erteilt werden.

Geschäftsführende Gesellschafter einer GmbH oder Vorstandsmitglieder einer AG, die im türkischen Handelsregister eingetragen ist, können eine Arbeits- und Aufenthaltserlaubnis erwerben.

Gleiches gilt auch für Selbstständige, soweit deren Niederlassung dem nationalen Interesse an der Entwicklung der Wirtschaft nicht entgegensteht.

Neu ist die „Türkise Karte“, die wohl der green card in den USA nachgebildet ist. Inhaber einer „Türkisen Karte“ können nach einer Übergangszeit eine unbefristet ausgestellte Karte erhalten, was ihnen ein entsprechendes unbefristetes Aufenthalts- und Arbeitsrecht sichert. Voraussetzung für die Erteilung einer solchen Karte sind besondere Leistungen oder Kenntnisse, die sich die türkische Wirtschaft und Wissenschaft vom Inhaber der Karte erwarten darf.

RECHTSVERORDNUNGEN MIT GESETZESKRAFT

Die Regierung hat nach dem Putschversuch mehrere Rechtsverordnungen mit Gesetzeskraft (RVOMG) erlassen, für welche sie sich auf die Ermächtigung von Art. 121 der Verfassung und Art. 4 des Notstandsgesetzes beruft. Tatsächlich sind in diesen Verordnungen zahlreiche Regelungen enthalten, die mit dem Notstand nichts zu tun haben.

Zu den Regelungen gehören solche aus dem Bildungssektor. Teilweise wurde die Schließung von Schulen, die durch eine frühere RVOMG erfolgt war, durch eine spätere RVOMG wieder rückgängig gemacht.

Für die Beschlagnahme ganzer Unternehmen wurde mit RVOMG 674 (Amtsblatt, 2. Sonderausgabe v. 1.9.2016) eine Regelung in die Strafprozessordnung aufgenommen, dass beschlagnahmte Handelsunternehmen zunächst einer Zwangsverwaltung unterstellt werden, dann durch Gerichtsbeschluss dem Einlagensicherungsfonds überstellt werden können. Dieser Fonds gehört eigentlich in das Bankenrecht und hat die Funktion, notleidende Banken einschließlich verbundener Unternehmen in einem eigenen Verfahren zu liquidieren. Im Falle der über die Beschlagnahmenvorschriften der Strafprozessordnung unter Zwangsverwaltung gestellte Unternehmen kommt dies einer verfassungswidrigen Konfiskation von Vermögen gleich, falls sich nicht Gerichte finden, die bereits die strafprozessualen Beschlagnahmenvoraussetzungen als nicht gegeben ansehen. Die Überstellung an den Einlagensicherungsfonds aber wird sich als entschädigungslose Enteignung darstellen, d.h., erhebliche Vermögenswerte werden ohne Gegenleistung an den Staat übergehen, der die Assets im Wege von Ausschreibungen veräußern kann.



Ihre Ansprechpartner:

RA Prof. Dr. Christian Rumpf (Stuttgart); RAin Emine Mert-Koçak (Stuttgart, Istanbul)